

Naturschutzfachliches Maßnahmenkonzept
im Rahmen der 2. Änderung des Bebauungsplanes
Nr. 81 „Gewerbegebiet Buxtrup“ in Nottuln

ERLÄUTERUNGSBERICHT

Stand: 28.02.2024



Bearbeitet im Auftrag der
Hagemeister GmbH &
Co. KG

Michael Ahn
Carsten Lang
Sonja Pack-Hast

WoltersPartner GmbH

Daruper Straße 15 • 48653 Coesfeld
Telefon 02541 9408 0
Telefax 02541 9408 100
E-mail: stadtplaner@wolterspartner.de
Internet: www.wolterspartner.de

Ansprechpartner Fa. Hagemeister
Andreas Penzenstadler

Bearbeiter WoltersPartner
Dr. Fabian Borchard

Coesfeld, 28.02.2024

Inhaltsverzeichnis

1	Vorbemerkung	5
2	Beschreibung der Ausgleichsfläche	6
3	Landschaftsplanerische Vorgaben	11
4	Bodenkundliche Einordnung	11
5	Maßnahmenplanung und –beschreibung	11
5.1	Anpflanzung von Gehölzstreifen	12
5.2	Entwicklung von Au- / Bruchwald	14
5.3	Entwicklung Extensivgrünland	15
5.4	Flächen für eine Gewässerentwicklung am Nonnenbach	17
5.5	Anpflanzung von Kopfweiden	18
5.6	Wiesenbrache	18
6	Prognosesicherheit	19
7	Naturschutzfachliche Bewertung	19
8	Zusammenfassung	20
9	Quellenverzeichnis	22

Anhang

- Saatgutmischung

Anlage

- Maßnahmenpläne 1 & 2

Abbildungsverzeichnis

Abb. 1: Lage der naturschutzfachlichen Ausgleichsfläche.	6
Abb. 2: Östliche Grenze der südlichen Maßnahmenfläche entlang K 11	7
Abb. 3: Gehölzstreifen mit Obstbaumreihe.....	7
Abb. 4: Gehölzbestand / Weidenkopfbäume entlang des Nonnenbachs im Bereich der südlichen Maßnahmenfläche	8
Abb. 5: Linearer Gehölzstreifen entlang des Wirtschaftsweges der nördlichen Maßnahmenfläche.....	9
Abb. 6: Östlicher Teilbereich der nördlichen Maßnahmenfläche.....	9
Abb. 7: Überschwemmte Weichholzaue.....	10
Abb. 8: Südliche Grenze der Maßnahmenfläche, begrenzt durch den Nonnenbach.	10

1 Vorbemerkung

Der Rat der Gemeinde Nottuln hat am __.__.2023 den Beschluss zur 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 81 „Gewerbegebiet Buxtrup“ gefasst, um für ein ca. 26,15 ha großes Plangebiet die planungsrechtliche Grundlage für Modernisierungen und Umstrukturierungen eines hier ansässigen Klinkerwerkes zu schaffen.

Für das Plangebiet liegt der rechtskräftige Bebauungsplan Nr. 81 „Gewerbegebiet Buxtrup“ aus dem Jahr 1999 vor, der hier ein eingeschränktes Gewerbe- bzw. Industriegebiet festsetzt. Das südliche Plangebiet - jenseits eines hier verlaufenden Wirtschaftsweges - ist hingegen als „Flächen für die Wasserwirtschaft“ mit der Zweckbestimmung „Ausgleichsfläche“ festgesetzt.

Im Zuge der damaligen Planung wurde aufgrund der zu erwartenden Eingriffe in Natur und Landschaft ein ökologischer Fachbeitrag (Biopace, Büro für Planung, Ökologie & Umwelt, Jan. 1998) erarbeitet, in dem die notwendigen Ausgleichsmaßnahmen auf Basis der getroffenen Festsetzungen ermittelt und die erforderlichen Kompensationsmaßnahmen beschrieben wurden.

Der Fachbeitrag sah für einen Ausgleich des Bebauungsplanes zahlreiche plangebietsinterne Maßnahmen u. a. im südlichen als „Flächen für die Wasserwirtschaft“ festgesetzten Bereich des Plangebietes entlang des hier verlaufenden Nonnenbachs vor.

Im Zuge der nunmehr beabsichtigten 2. Änderung des Bebauungsplanes erfolgt durch die Anlage / Erweiterung eines für die Entwässerung notwendigen Regenrückhaltebeckens ein Eingriff in die ursprüngliche Ausgleichsfläche, so dass die Erfordernis für eine Neubewertung und Änderung des ursprünglichen Ausgleichskonzeptes besteht.

Das vorliegende naturschutzfachliche Maßnahmenkonzept stellt den Ist-Zustand (November 2023) der im südlichen Teilbereich des Plangebietes befindlichen Kompensationsflächen dar und beschreibt die für eine Kompensation angedachten Ausgleichsmaßnahmen. Dabei werden die im damaligen Fachbeitrag bereits beabsichtigten Maßnahmen am Nonnenbach aufgegriffen. Da für diese Maßnahmen am Gewässer jedoch ein separates Genehmigungsverfahren (wasserrechtliches Verfahren) erforderlich wird, werden im vorliegenden Maßnahmenkonzept zunächst gewässerökologische Maßnahmen vorgeschlagen und die dafür notwendigen Flächen konzeptionell vorgehalten. Eine tiefergehende Detailplanung erfolgt im Zuge des eigentlichen wasserrechtlichen Genehmigungsverfahrens.

Die Kompensationsmaßnahmen und die mit einer Umsetzung verbundene naturschutzfachliche Wertigkeit werden im Vergleich zur ursprünglichen Maßnahmenplanung des ökologischen Fachbeitrages erörtert.

Ausweislich der artenschutzrechtlichen Prüfung zur 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 81 (vgl. Begründung zum Bebauungsplan, Kap. „Arten- und Biotopschutz“) sind bei der Ausgestaltung der naturschutzfachlichen Maßnahmen keine artenschutzrechtlichen Aspekte i. S. vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) zu berücksichtigen.

2 Beschreibung der Ausgleichsfläche

Für den naturschutzfachlichen Ausgleich stehen unter Berücksichtigung der beabsichtigten Planung gem. der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 81 „Gewerbegebiet Buxtrup“ zwei im südlichen Plangebiet als „Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft“ festgesetzte Flächen zur Verfügung.

Die Maßnahmenflächen sind räumlich voneinander durch ein in der Mitte liegendes Regenrückhaltebecken getrennt und umfassen die Flurstücke 151 (teilw.) und 150 (teilw.), Flur 63 in der Gemarkung Nottuln (Abb. 1).



Abb. 1: Lage der naturschutzfachlichen Ausgleichsfläche (weiß gestrichelt) im südlichen Teilbereich des Plangebietes. Auszug aus dem Luftbild. Land NRW, Datenlizenz Deutschland – Namensnennung – Version 2.0 (www.govdata.de/dl-de/by-2-0).

Die südliche Maßnahmenfläche (0,75 ha) wird zur Zeit der erfolgten Bestandsaufnahme (Nov. 2023) als Grünland (aufgedüngte Fettwiese) genutzt und grenzt unmittelbar westlich an die Kreisstraße 11 (Buxtrup) bzw. einen straßenbegleitenden Graben mit vier Einzelbäumen (Bergahorn, Abb. 2). In nördlicher Richtung wird die Maßnahmenfläche durch einen linearen, einreihigen Gehölzstreifen aus heimischen Gehölzen entlang eines Wirtschaftsweges begrenzt. In den Gehölzstreifen sind - leicht vorgepflanzt - fortlaufend in einem Pflanzabstand von ca. 5 m Obstbäume als Hochstamm integriert (Abb. 3).



Abb. 2: Östliche Grenze der südlichen Maßnahmenfläche entlang der K 11 (Blick aus nördlicher Richtung).



Abb. 3: Gehölzstreifen mit Obstbaumreihe entlang der nördlichen Grenze der südlichen Maßnahmenfläche. (Blick aus westlicher Richtung).

Die südliche Grenze der Maßnahmenfläche bildet der Nonnenbach mit einem bachgeleitendem Gehölzstreifen, vorwiegend aus Schwarzerlen und Weiden, vereinzelt auch Eschen. Die Weiden sind i. d. R. als Kopfbäume entwickelt und z. T. höheren Alters. Ein regelmäßiger Kopfbauumschnitt erfolgt augenscheinlich nicht (Abb. 4).

In westlicher Richtung wird die Ausgleichsfläche zukünftig durch das zu erweiternde Regenrückhaltebecken begrenzt. Aktuell verläuft die Grenze durch das bestehende Grünland (Fettwiese) und kann in der Örtlichkeit nicht konkret abgegrenzt werden.



Abb. 4: Gehölzbestand / Weidenkopfbäume entlang des Nonnenbachs im Bereich der südlichen Maßnahmenfläche (Blick aus südöstlicher Richtung).

Die nördliche Maßnahmenfläche wird ebenfalls als Grünland (Fettwiese) landwirtschaftlich genutzt und umfasst eine Fläche von rund 1,43 ha.

In nördlicher Richtung wird die Maßnahmenfläche ebenfalls durch einen landwirtschaftlichen Weg mit begleitendem Gehölzsaum gebildet. Letzterer ist 2-3 reihig angelegt und wird ebenfalls mit Baumpflanzungen aufgebaut (Abb. 5). Im nordöstlichen Teilbereich – jenseits der Zufahrt für Wirtschaftsfahrzeuge – ist der Gehölzbestand flächig ausgeprägt und damit als kleines Feldgehölz (Eschen) anzusprechen. Entlang der östlichen Grenze wird die Fläche durch einen Erdwall von dem dahinter befindlichen Regenrückhaltebecken abgegrenzt. Der Erdwall ist mit einer krautigen Vegetation bewachsen. Dahinter stockt ein Baumbestand u. a. aus Hybridpappeln (Abb. 6).



Abb. 5: Linearer Gehölzstreifen entlang des Wirtschaftsweges der nördlichen Maßnahmenfläche (Blick aus westlicher Richtung).



Abb. 6: Östlicher Teilbereich der nördlichen Maßnahmenfläche mit Erdwall (Blick aus westlicher Richtung).

Die südliche Grenze bildet ebenfalls der Nonnenbach mit gewässerbegleitendem Gehölzbestand. Letzterer ist im östlichen Teil der Maßnahmenfläche als Weichholzaue aus Weiden und Erlen ausgebildet und war zur Zeit der Bestandsaufnahme überschwemmt (Abb. 7). Dabei handelt es sich nicht nur über Wasser welches vom Nonnenbach her über die Ufer tritt, sondern auch eine aus nördlicher Richtung kommende Einleitung von den Betriebsflächen des Klinkerwerkes.

Aufgrund der geringen Höhenunterschiede im östlichen Teil der Maßnahmenfläche kann von einem hohen Wasserspiegel ausgegangen

werden. Im Bereich der Weichholzaue bestehen Vorbelastungen durch in den Wald gefahrenen Grünschnitt. Darüber hinaus besteht eine jagdliche Einrichtung (Hochsitz) im Süden der Maßnahmenfläche unmittelbar am Nonnenbach. In westliche / nordwestliche Richtung wird die Fläche durch einen Acker begrenzt. Der Gehölzbestand entlang des Nonnenbachs ist hier abschnittsweise aufgelichtet / fehlend (Abb. 8).



Abb. 7: Überschwemmte Weichholzaue (Blick aus östlicher Richtung).



Abb. 8: Südliche Grenze der Maßnahmenfläche, begrenzt durch den Nonnenbach. Bachbegleitende Gehölze abschnittsweise fehlend (Blick aus nordwestlicher Richtung).

3 Landschaftsplanerische Vorgaben

Die vorliegende Maßnahmenfläche liegt im Geltungsbereich des rechtskräftigen Bebauungsplanes Nr. 81 „Gewerbegebiet Buxtrup“ aus dem Jahr 1999. Dementsprechend bestehen keine landschaftsplanerischen Vorgaben.

Der unmittelbar südlich verlaufende Nonnenbach wird im Biotopkataster des Landesumweltamtes NRW (BK-4010-0256) „Nonnenbach mit ehemaliger Teichanlage bei Nottuln“ geführt. Gemäß Objektbeschreibung handelt es sich um einen rund 2,5 km langen, landschaftlich reizvollen Streckenabschnitt des Nonnenbachs südlich von Nottuln.

Der in weiten Teilen naturnahe Verlauf des Nonnenbaches stellt ein wichtiges Vernetzungsbiotop im Kernmünsterland dar. Die Naturnähe könnte durch gezielte Maßnahmen, wie etwa die Reduzierung der stofflichen und hydraulischen Belastung (u. a. Kläranlage im Oberlauf), sowie durch die Rücknahme des Uferverbaus und die Ausweisung von Uferrandstreifen als Raum für die natürliche Laufentwicklung des Gewässers weiter erhöht werden.

4 Bodenkundliche Einordnung

Gemäß Angabe des Geologischen Dienstes NRW (Bodenkarte 1: 50.000) unterliegt den Flächen im Bereich des Nonnenbachs ein Pseudogley-Gley. Eine besondere Schutzwürdigkeit wurde nicht bewertet. Die Wertzahlen der Bodenschätzung werden als „mittel“ (30 – 50 Bodenwertpunkte) angegeben. Nach Auswertung der ökologischen Feuchtestufe sind die Böden 4 – 8 dm unter Geländeoberfläche vernässt und daher häufig durch einen verzögerten Vegetationsbeginn gekennzeichnet. Es handelt sich um stark lehmig-sandigen Boden.

Die höherliegenden Bereiche der Maßnahmenfläche entlang des Landwirtschaftsweges stellen sich als Pseudogley, ebenfalls mit mittleren Bodenwertzahlen dar (s. o.). Es besteht eine Schutzwürdigkeit als Staunässeboden mit sehr hoher Funktionserfüllung als Biotopentwicklungspotential für Extremstandorte. Die ökologische Feuchtestufe wird als „wechselfeucht“ angegeben. Die Bodenart ist sandig-lehmig.

5 Maßnahmenplanung und –beschreibung

Die vorliegende Maßnahmenkonzeption orientiert sich am ökologischen Fachbeitrag (Biopace, Büro für Planung, Ökologie & Umwelt, Jan. 1998) zum aus dem Jahr 1999 vorliegenden Bebauungsplan Nr. 81 „Gewerbegebiet Buxtrup“.

Der Fachbeitrag sah gem. Schemazeichnung für einen Ausgleich des Bebauungsplanes zahlreiche plangebietsinterne Maßnahmen u. a. im Bereich der jetzigen Maßnahmenfläche vor. Eine vollständige

Umsetzung der Maßnahmen hat jedoch bis zum heutigen Zeitpunkt nicht stattgefunden, so dass im Rahmen der nunmehr beabsichtigten 2. Änderung des Bebauungsplanes eine Neubewertung und Änderung des ursprünglichen Ausgleichskonzeptes notwendig wird.

Als Grundgedanke ist in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde (UNB) des Kreises Coesfeld im Bereich des südlich verlaufenden Nonnenbachs eine naturnahe Gewässerentwicklung beabsichtigt. Die hierfür notwendigen Flächen werden - unter Berücksichtigung der topographischen Gegebenheiten (Geländehöhen) - im Rahmen der vorliegenden Planung an verschiedenen Stellen der Maßnahmenflächen vorgehalten. Für eine nachfolgende Umsetzung ist jedoch eine Detailplanung im Zuge einer wasserrechtlichen Genehmigung zu erstellen. Letzteres erfolgt als eigenständiges Genehmigungsverfahren und kann daher zeitlich unabhängig von der 2. Änderung des Bebauungsplanes durchgeführt werden.

Neben den Maßnahmen unmittelbar am Gewässer sollen die übrigen Flächen gem. der Stellungnahme des Kreises Coesfeld (UNB) u. a. einer Sukzession zur Entwicklung charakteristischer Vegetationseinheiten (Auwald) überlassen werden. Die höhergelegenen Flächen sollen als Extensivgrünland entwickelt und dauerhaft gepflegt werden.

Zur Beruhigung der Maßnahmenflächen gegenüber unmittelbar angrenzenden Flächennutzungen (Kreisstraße, Ackerbau) und daraus resultierenden Störungen sind weitere, schmale Gehölzstreifen anzulegen.

Artspezifische Habitatanforderungen planungsrelevanter Arten sind im Rahmen der vorliegenden Planung nicht zu berücksichtigen, da mit einer Umsetzung der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 81 „Gewerbegebiet Buxtrup“ keine Artenschutzmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) gem. § 44 (1) BNatSchG umzusetzen sind.

5.1 Anpflanzung von Gehölzstreifen

Maßnahme „M1“

Am südöstlichen Rand der Ausgleichsfläche (**Maßnahmenplan 1**) ist zur Abgrenzung sowie zur Abschirmung der hier verlaufenden Straße (K 11) die Anlage eines 3-reihig-versetzten Gehölzstreifens auf einer Fläche von insgesamt rund 200 m² vorgesehen.

In Bezug auf die nördliche Fläche (**Maßnahmenplan 2**) ist eine Eingrünung entlang der westlichen Grundstücksgrenze - gegenüber der ackerbaulich angrenzenden Parzelle - ebenfalls als 3-reihig-versetztes Gehölz umzusetzen. Zudem ist der bestehende Gehölzstreifen unmittelbar südlich des Wirtschaftsweges gleichsam 3-reihig nach Süden zu verbreitern (insgesamt ca. 730 m²).



Durch die beabsichtigten randlichen Eingrünungen der Maßnahmenflächen werden die bislang verbliebenen Störpotentiale aufgrund der umliegenden Nutzungen weiter reduziert und heterogene Habitatstrukturen geschaffen. Durch die anzupflanzenden Sträucher kann auch das winterliche Nahrungsangebot für zahlreiche Kleinvogelarten verbessert werden.

Die Gehölzpflanzungen sind jeweils flächendeckend und versetzt („auf Lücke“) gemäß nachstehender Pflanzliste mit heimischen, standortgerechten Sträuchern in einem Pflanzabstand von ca. 1,0 x 1,0 m auszuführen und dauerhaft zu erhalten.

Für Hecken zu landwirtschaftlich genutzten Nachbargrundstücken gilt es gem. § 42 i. V. m. § 43 NachbG NRW einen Pflanzabstand von 2 m einzuhalten.

Bei einem Ausfall von 10% oder mehr sind Nachpflanzungen mit gleichartigen heimischen standortgerechten Gehölzen vorzunehmen.

Pflanzliste mit zu verwendenden Gehölzen und Mindestpflanzqualitäten		
Sträucher – Str, 2xv, 80 – 120 cm		
<i>Cornus sanguinea</i>	–	Roter Hartriegel
<i>Corylus avellana</i>	–	Gemeine Hasel
<i>Crataegus laevigata</i>	–	Zweigrifflicher Weißdorn
<i>Euonymus europaeus</i>	–	Pfaffenhütchen
<i>Frangula alnus</i>	–	Faulbaum
<i>Prunus padus</i>	–	Gewöhnliche Traubenkirsche
<i>Prunus spinosa</i>	–	Schlehe
<i>Sambucus nigra</i>	–	Schwarzer Holunder
<i>Viburnum opulus</i>	–	Gemeiner Schneeball

Als Pflanzmaterial sind ausschließlich Arten regionaler Herkunft zu verwenden. Alle Arbeiten sind gemäß DIN 18916 (Vegetationstechnik im Landschaftsbau – Pflanzen und Pflanzarbeiten), 18917 (Vegetationstechnik im Landschaftsbau – Rasen und Saatarbeiten) und 18919 (Vegetationstechnik im Landschaftsbau – Entwicklungs- und Unterhaltungspflege von Grünflächen) durchzuführen. Auf die Grenzen der Bearbeitbarkeit und Befahrbarkeit gemäß DIN 18915 (Vegetationstechnik im Landschaftsbau – Bodenarbeiten) ist zu achten.

Pflege

Fertigstellungspflege (1 Jahr): 2 x Mahd des Unterwuchses (Freischneider), bei Bedarf Wässern.

Entwicklungspflege (2 Jahre): Insg. 2 x Mahd des Unterwuchses, d.h. eine Mahd pro Jahr (Freischneider).

Pflegeschnitte (Auf-den-Stock-setzen) sind ausschließlich nach erfolgter Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde und nach Bedarf möglich. Darüber hinaus ist ein Pflegeschnitt nur abschnittsweise auf

nicht mehr als 20 m Länge am Stück möglich. Aufeinander Folgende zum Rückschnitt vorgesehene Abschnitte müssen mindestens rund 20 m voneinander entfernt liegen. Rückschnitte erfolgen zudem zeitversetzt in einem Abstand von mind. 5 Jahren um die Entstehung von größeren Pflanzlücken und damit eine eingeschränkte Funktionserfüllung zu vermeiden.

5.2 Entwicklung von Au- / Bruchwald

Maßnahme „M2“

Beide Maßnahmenflächen weisen in den jeweiligen östlichen Teilbereichen feuchte und z. T. periodisch überschwemmte Flächen auf. Dies gilt insbesondere für die nördliche Maßnahmenfläche (Maßnahmenplan 2), die im südöstlichen Bereich, auch zur Zeit der erfolgten Bestandsaufnahme, überschwemmt war (vgl. Abb. 7).

Da Au- und Bruchwälder in Mitteleuropa zu den stark bedrohten Lebensräumen gehören und für zahlreiche bedrohte Tier- und Pflanzenarten als Lebensraum von großer Bedeutung sind, besteht hier die Möglichkeit durch Initialpflanzungen i. V. mit einer natürlichen Sukzession derart wassergeprägte Lebensräume auf einer Gesamtfläche von ca. 3.115 m² zu entwickeln (Maßnahmenplan 1: 1.250 m², Maßnahmenplan 2: 1.865 m²).

Um eine an die jeweiligen Standortverhältnisse optimal angepasste Bestandsentwicklung zu erreichen ist für die Ausbildung des Au- bzw. Bruchwaldes eine Kombination aus natürlicher Sukzession und Initialanpflanzungen vorgesehen. Dementsprechend sollen flächendeckende Gehölzpflanzungen mit einem größeren Pflanzabstand mit heimischen, standortgerechten Gehölzen gem. nachstehender Pflanzliste und -qualitäten in einem Pflanzabstand von ca. 2,5 x 2,5 m vorgenommen und dauerhaft erhalten werden. Das Pflanzverhältnis von Bäumen und Sträuchern beträgt ca. 1: 5 (20% Bäume, 80 % Sträucher).

Auf der nördlichen Maßnahmenfläche sind dabei aufgrund des hohen Grundwasserspiegels und der anzunehmenden Überflutungen im Jahresverlauf ca. 40 % der Arten der Gattung Salix zu verwenden.

Die Pflanzmaßnahme begründet die Entwicklung von Wald, so dass es der Beantragung der Erteilung einer Erstaufforstungsgenehmigung beim Landesbetrieb Wald und Holz NRW bedarf.

Bei einem Ausfall von 10% oder mehr sind Nachpflanzungen mit gleichartigen heimischen standortgerechten Gehölzen vorzunehmen.



Pflanzliste mit zu verwendenden Gehölzen und Mindestpflanzqualitäten			
Bäume I. und II. Ordnung – Hochstamm, Stammumfang 14-16 cm			
	<i>Alnus glutinosa</i>	–	Schwarzerle
	<i>Betula pubescens</i>	–	Moorbirke
	<i>Fraxinus excelsior</i>	–	Esche
	<i>Quercus robur</i>	–	Stieleiche

Pflanzliste mit zu verwendenden Gehölzen und Mindestpflanzqualitäten			
Pflanzliste mit zu verwendenden Gehölzen und Mindestpflanzqualitäten			
Sträucher – Str, 2xv, 80 – 120 cm			
	<i>Cornus sanguinea</i>	–	Roter Hartriegel
	<i>Corylus avellana</i>	–	Gemeine Hasel
	<i>Crataegus laevigata</i>	–	Zweigrieffliger Weißdorn
	<i>Euonymus europaeus</i>	–	Pfaffenhütchen
	<i>Frangula alnus</i>	–	Faulbaum
	<i>Prunus padus</i>	–	Gewöhnliche Traubenkirsche
	<i>Salix aurita</i>	–	Öhrchenweide
	<i>Salix cinerea</i>	–	Grauweide
	<i>Salix fragilis</i>	–	Bruchweide
	<i>Sambucus nigra</i>	–	Schwarzer Holunder
	<i>Viburnum opulus</i>	–	Gemeiner Schneeball

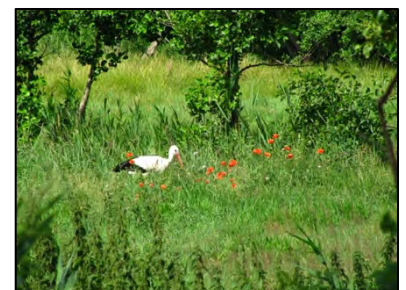
Als Pflanzmaterial sind ausschließlich Arten regionaler Herkunft zu verwenden. Alle Arbeiten sind gemäß DIN 18916 (Vegetationstechnik im Landschaftsbau – Pflanzen und Pflanzarbeiten), 18917 (Vegetationstechnik im Landschaftsbau – Rasen und Saatarbeiten) und 18919 (Vegetationstechnik im Landschaftsbau – Entwicklungs- und Unterhaltungspflege von Grünflächen) durchzuführen. Auf die Grenzen der Bearbeitbarkeit und Befahrbarkeit gemäß DIN 18915 (Vegetationstechnik im Landschaftsbau – Bodenarbeiten) ist zu achten.

5.3 Entwicklung Extensivgrünland

Maßnahme „M3“

Jahrelang extensiv genutzte Grünlandflächen gehören in der Agrarlandschaft zu den artenreichsten Lebensräumen. Zahlreiche (geschützte) Pflanzen und Tiere, darunter auch Heuschrecken, Schmetterlinge und Vögel sind auf derartige Habitate in der ansonsten intensiv genutzten Agrarlandschaft angewiesen. Durch die Maßnahme sollen die bislang intensiv genutzten Fettwiesen langfristig in artenreiches Extensivgrünland überführt werden. Teilflächen sind zudem - nach den erfolgten Extensivierungsmaßnahmen - als mehrjährige Wiesenbrachen zu entwickeln (s. Maßnahme „M6“).

Neben der Ausmagerung durch Düngeverzicht und einem vollständigen Verzicht auf Pflanzenschutzmittel aller Art soll die gewünschte Artenvielfalt durch eine umbruchlose Ansaat hergestellt werden. Eine



natürliche Etablierung einer artenreichen Mähwiese ist aufgrund der umliegenden, intensiven Nutzungen und des dadurch bedingten geringen Diasporenmaterials nicht mehr in einem vertretbaren Zeitrahmen möglich, so dass auf die Verwendung von regionalem Saatgut zurückgegriffen werden muss.

- Als Vorbereitung zur Artenanreicherung/ Umsetzung der eigentlichen Maßnahme wird die Wiese wie bisher für die nächsten 2 Vegetationsperioden mehrmalig gemäht und das Mahdgut abgeräumt. Gleichzeitig wird auf eine Düngung/ den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln aller Art vollständig verzichtet.
- Anschließend wird die Maßnahmenfläche im 3. Jahr - soweit nicht ohnehin im Rahmen der bisherigen Nutzung geschehen - im Frühjahr mit einem Wiesenstriegel bearbeitet. Der Striegel fördert die Bestockung und belüftet die Grasnarbe. Im darauffolgenden Spätsommer (Ende August – Anfang September und vor angekündigtem Niederschlag) wird die Fläche scharf abgemäht (max. 5 cm) und vertikutiert sowie erneut mit dem Striegel in Kombination mit einer Nachsaateinrichtung bearbeitet. Die Grasnarbe muss partiell aufgerissen werden, da nur eine ausreichende Bodenlockerung eine Etablierung der Nachsaat ermöglicht.
- Für die Nachsaat wird Regio-Saatgut (Westdeutsches Tiefland mit Unterem Weserbergland, z. B. Fa. Rieger-Hofmann, Blumenwiese (50% Blumen / 50 % Gräser, vgl. Anhang) verwendet. Nach Herstellerangaben ist die Saatgutmischung für alle extensiv genutzten Wiesen geeignet. Zudem eignet sich die Mischung für ein weites Spektrum an Standortverhältnissen.
- Das feine Saatgut darf nicht eingearbeitet werden, da es sich um Lichtkeimer handelt.
- Anwalzen um einen nötigen Bodenschluss zu erzielen und ein vorzeitiges Austrocknen beim Keimen zu vermeiden.
- Die Gräser aus dem Altbestand müssen während des 1. Jahres nach der Ansaat kurz gehalten werden, bis die neu ausgesäten Kräuter Blattrosetten gebildet haben.
- Im 2. Jahr sollte nach Angabe des Regio-Saatgutherstellers (Fa. Rieger-Hofmann) Anfang bis Mitte Mai nochmals ein Pflegeschnitt durchgeführt werden und erst danach die Wiese wachsen und blühen.
- Die Wiese kann im Anschluss zwei- bis max. dreimal im Jahr gemäht und das Mahdgut als Heu oder Silage verfüttert werden. I. d. R. erfolgt eine 2-malige Mahd. Der 1. Schnitt im Frühjahr Anfang Juni und ein weiterer Schnitt im September.
- Die Mahd ist immer von innen nach außen oder konsequent von einer Seite her durchzuführen um Tieren eine Fluchtmöglichkeit

zu gewähren. Der Heuwerbung sollte der Vorzug vor der Silage gegeben werden. Ein Mulchen der Fläche ist nicht erlaubt.

- Es ist mit Schrittgeschwindigkeit zu mähen. Eine Bodenbearbeitung (schleppen, walzen) ist bei entsprechendem Bodenzustand nur vor dem 15.03. eines jeden Jahres möglich. Von den vorgenannten Bewirtschaftungsvorgaben/ -verboten können durch die Gebietsbetreuung/ die Untere Naturschutzbehörde bei Vorliegen naturschutzfachlicher Gründe abweichende Vorgaben gemacht werden.
- Auch eine zeitweise extensive Beweidung ist möglich. Die Ansaatstärke wird mit 30 kg / ha angegeben. Da Wildgräser Granen besitzen ist bei maschineller Ansaat Füllstoff erforderlich, um ein Verstopfen der Sämaschine zu vermeiden.

5.4 Flächen für eine Gewässerentwicklung am Nonnenbach

Maßnahme „M4“

Für die Umsetzung der bereits im damaligen Fachbeitrag (vgl. Biopace, Büro für Planung, Ökologie & Umwelt, Jan. 1998) beabsichtigten Maßnahmen am Nonnenbach werden im Rahmen der hier vorliegenden Maßnahmenanpassung / -aktualisierung geeignete Bereiche unmittelbar am Nonnenbach vorgehalten. Da für diese Maßnahmen am Gewässer jedoch ein separates Genehmigungsverfahren (wasserrechtliches Verfahren – außerhalb der vorliegenden Bauleitplanung) erforderlich wird, werden im vorliegenden Maßnahmenkonzept lediglich die notwendigen Flächen für gewässerökologische Maßnahmen freigehalten. Daher ist eine tiefergehende Detailplanung im Zuge des eigentlichen wasserrechtlichen Genehmigungsverfahrens in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde (Ansprechpartnerin: Frau Mertens) erforderlich.

Der Fachbeitrag aus dem Jahr 1998 enthält nachfolgende Maßnahmen zur Aufwertung des Gewässers:

- Anlage eines naturnahen Auenbereichs (Altarm) oder naturnahen Stillgewässers
- Entfernung von Uferbefestigungen am Nonnenbach (nördliches Ufer) um dem Gewässer wieder Möglichkeiten zu geben, den Gewässerverlauf sukzessive zu verändern
- Reduzierung der Gewässerunterhaltungsmaßnahmen
- Entwicklung einer Bachaue durch natürliche Sukzession (Bruchwald, Röhrichzonen)
- Abschieben von Oberboden auf Teilbereichen entlang des nördlichen Ufers



Im Bereich der Maßnahmenfläche 1 werden dementsprechend Flächen für die Anlage einer Sekundäraue und Auenbereichen sowie eine Laufverlängerung (Gewässerschlinge) und Initiierung der eigendynamischen Entwicklung vorgehalten. Auch Uferabflachungen sind hier möglich. Im Bereich der Maßnahmenfläche 2 ist – neben der Entfernung von Uferbefestigungen – Raum für Gewässeraufweitungen (Neuprofilierung des Uferverlaufs und des Neigungswinkels) und / oder die Anlage von „Gewässertaschen“.

Insgesamt umfassen die Flächen für eine Gewässerentwicklung rund 2.240 m² (Maßnahmenplan 1: 1.576 m², Maßnahmenplan 2: 666 m²).

5.5 Anpflanzung von Kopfweiden

Maßnahme „M5“

Entlang der neu gestalteten Uferlinien der südlichen Maßnahmenfläche (Maßnahmenplan 1) werden abschnittsweise Kopfweiden, der Gattung *Salix spec.* als Setzstangen von ca. 10 cm Durchmesser in einem Pflanzabstand von rund 7- 8 m gesetzt und dauerhaft erhalten. Als Pflanzmaterial sind die Weidenstangen der im Uferbereich vorhandenen Kopfbäume zu nehmen. Letztere sind im Rahmen der notwendigen Kopfbaumpflege ohnehin zu schneiden, so dass das gewonnene Astmaterial wieder unmittelbar verwendet werden kann.

Die rund 3,0 m langen Setzstangen sind rund 1,0 m tief in den Boden zu setzen, so dass die Kopfbäume etwa 2,0 m hoch stehen. Die Kopfbäume müssen etwa alle 5 Jahre geschnitten werden. Damit es zur Bildung von Höhlen kommen kann sind die Kopfbäume nicht direkt am Stamm, sondern an den Austrieben in einer Höhe von 20 cm zu schneiden.



5.6 Wiesenbrache

Maßnahme „M6“

Sowohl auf der südlichen als auch der nördlichen Maßnahmenfläche verbleiben kleinere Flächen, die z. T. aufgrund ihrer Nähe zum Gewässer zeitweilig einen hohen Grundwasserstand aufweisen und dementsprechend nicht optimal zu bewirtschaften sind. Für diese Flächen ist die Entwicklung einer Wiesenbrache vorgesehen, die zudem Rückzugsräume für die Tiere und Pflanzen bietet und auch das Nahrungsangebot deutlich erweitert.

Für die Ausgestaltung der Flächen gelten zunächst die gleichen Vorgaben wie für die Entwicklung des Extensivgrünlandes (s. Maßnahme „M3“). Im Gegensatz zur regelmäßigen Mahdnutzung des Extensivgrünlandes werden diese anschließend jedoch nur höchstens einmal



im Jahr (zwischen dem 15.06 – 15.07) oder alle 2 Jahre ausgemäht und das Schnittgut abtransportiert.

Bei Ausbreitung von Problempflanzen und daraus resultierender Dominanzbestände auf den Flächen ist in Absprache mit der Unteren Naturschutzbehörde auch eine Hochmahd/ Schröpschnitt (Mitte Juli eines jeden Jahres) möglich. Die Schnitthöhe sollte bei mind. 30 cm liegen.

Auf Düngung, Kalkung und Pflanzenschutzmittel/ Pestizide jeglicher Art ist zu verzichten.

6 Prognosesicherheit

Da die Neubegründung von Grünland, insbesondere auf aufgedüngten Standorten, von zahlreichen Faktoren abhängt, ist eine erfolgreiche Umsetzung von Neu- bzw. Nachsaaten schwierig und führt nicht automatisch zum gewünschten Ergebnis. Neben unvorhersehbaren Witterungsbedingungen zum Einsaatzeitpunkt (und danach), übermäßiger Nährstoffversorgung und dadurch einem Aufkommen unerwünschter Pflanzen mit Dominanzbildung können auch fachliche Mängel bei der Saatbettvorbereitung ausschlaggebend sein. Um daher eine erfolgreiche Vegetationsentwicklung der Ausgleichsfläche sicherzustellen ist eine jährliche Kontrolle der Maßnahme über einen Zeitraum von mind. 3-4 Jahren nach erfolgter Einsaat zu empfehlen. Sofern notwendig kann im Rahmen einer Erfolgskontrolle das Management (Schröpschnitt/ Beweidungsdichte) angepasst oder Nachsaaten (Durchsaat mit Hilfe von Schlitz- oder Fräsdritte/ Übersaat durch Striegeln oder Eggen) veranlasst und so Fehlentwicklungen korrigiert werden.

7 Naturschutzfachliche Bewertung

Für die Maßnahmenfläche liegt ein ökologischer Fachbeitrag (Biopace, Büro für Planung, Ökologie & Umwelt, Jan. 1998) vor, in dem die im Rahmen der Aufstellung des ursprünglichen Bebauungsplanes vorgesehenen Ausgleichsmaßnahmen beschrieben wurden. Im Kern sah der Fachbeitrag anhand der vorliegenden Schemazeichnung für einen Ausgleich des Bebauungsplanes verschiedene plangebietsinterne Maßnahmen maßgeblich im südlichen als „Flächen für die Wasserwirtschaft“ festgesetzten Bereich des Plangebietes entlang des hier verlaufenden Nonnenbachs vor.

Im Zuge der nunmehr beabsichtigten 2. Änderung des Bebauungsplanes erfolgt durch die Anlage / Erweiterung eines für die Entwässerung notwendigen Regenrückhaltebeckens ein Eingriff in die ursprüngliche Ausgleichsfläche bzw. Maßnahmenkonzeption, so dass das Erfordernis für eine Änderung des ursprünglichen Ausgleichskonzeptes

besteht. Dieser Eingriff wird im Rahmen der 2. Änderung des Bebauungsplanes als Teil des hierzu vorliegenden Umweltberichtes bilanziert.

Auf eine eigenständige, numerische Gegenüberstellung der ursprünglichen Ausgleichsmaßnahmen gem. Fachbeitrag mit der nunmehr aktuellen Planung wird dabei in vorliegendem Fall verzichtet, da die genaue Rekonstruktion der beabsichtigten Ausgleichsmaßnahmen anhand der Schemazeichnung des Fachbeitrages und folglich eine exakte Bewertung sowie Zuordnung zu bis dato ebenfalls nicht vollständig umgesetzten Maßnahmen nicht mehr zuverlässig möglich ist. Darüber hinaus haben sich aufgrund der Zeitspanne von rund 26 Jahren zwischen Fachbeitrag und heutiger Planung Veränderungen in den angewandten Bewertungsverfahren ergeben.

Der vorliegende Ansatz ist daher, die ursprünglichen Maßnahmen des Fachbeitrages auf die aktuell zur Verfügung stehenden Flächen zu übertragen und dabei die aus heutiger Sicht nach wie vor relevanten Maßnahmen an Fließgewässern aufzugreifen und umzusetzen. Darüber hinaus werden die seitens der Unteren Naturschutzbehörde des Kreises Coesfeld angeregten Entwicklungsszenarien (Entwicklung von Auwald) in das Konzept aufgenommen. Im Ergebnis wird davon ausgegangen, dass die nunmehr geplanten Maßnahmen mit den ursprünglichen Maßnahmen als gleichwertig i.S. der Eingriffsregelung angesehen werden können und damit das Defizit des ursprünglichen Bebauungsplanes kompensieren.

Hieraus folgt im Gegenschluss, dass das nunmehr im Rahmen der vorliegenden 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 81 „Gewerbegebiet Buxtrup“ entstehende Ausgleichsdefizit (s. Begründung zur Aufstellung des Bebauungsplanes einschließlich Umweltbericht und Eingriffs-, Ausgleichsbilanz) in Höhe von rund 46.500 Biotopwertpunkten durch externe Kompensationsmaßnahmen bzw. eine käufliche Ablösung von Ökowertpunkten aus einem anerkannten Ökoflächenkonto abzulösen ist. Genauere Angaben hierzu können der vorgenannten Begründung zum Bebauungsplan entnommen werden.

8 Zusammenfassung

Der Rat der Gemeinde Nottuln hat den Beschluss zur 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 81 „Gewerbegebiet Buxtrup“ gefasst, um für ein ca. 26,15 ha großes Plangebiet die planungsrechtlichen Voraussetzungen für Modernisierungen und Umstrukturierungen eines hier ansässigen Klinkerwerkes zu schaffen.

Für das Plangebiet liegt der rechtskräftige Bebauungsplan Nr. 81 „Gewerbegebiet Buxtrup“ vor, der ein eingeschränktes Gewerbe- bzw. Industriegebiet festsetzt. Für das südliche Plangebiet werden „Flächen

für die Wasserwirtschaft“ mit der Zweckbestimmung „Ausgleichsfläche“ festgesetzt.

Im Zuge der damaligen Planung zur Aufstellung des Ursprungsbebauungsplans wurde aufgrund der zu erwartenden Eingriffe in Natur und Landschaft ein ökologischer Fachbeitrag erarbeitet, in dem die notwendigen Ausgleichsmaßnahmen auf Basis der getroffenen Festsetzungen ermittelt und die Kompensationsmaßnahmen beschrieben wurden.

Im Zuge der nunmehr beabsichtigten 2. Änderung des Bebauungsplanes erfolgt durch die Anlage / Erweiterung eines für die Entwässerung notwendigen Regenrückhaltebeckens ein Eingriff in die ursprüngliche Ausgleichsfläche, so dass die Erfordernis für eine Neubewertung und Änderung des ursprünglichen Ausgleichskonzeptes besteht. Darüber hinaus wurden einige Maßnahmen bislang nicht umgesetzt.

Das vorliegende naturschutzfachliche Maßnahmenkonzept stellt den Ist-Zustand der im südlichen Teilbereich des Plangebietes befindlichen Kompensationsflächen dar und beschreibt die nunmehr für eine Kompensation angedachten Ausgleichsmaßnahmen. Die im damaligen Fachbeitrag bereits beabsichtigten Maßnahmen am Nonnenbach werden aufgegriffen. Eine tiefergehende Detailplanung der Maßnahmen am Gewässer erfolgt im Zuge eines wasserrechtlichen Genehmigungsverfahrens.

Die Kompensationsmaßnahmen und die mit einer Umsetzung verbundene naturschutzfachliche Wertigkeit wird im Vergleich zur ursprünglichen Maßnahmenplanung des ökologischen Fachbeitrages erörtert.

Coesfeld, im Februar 2024

WOLTERS PARTNER
Stadtplaner GmbH
Daruper Straße 15 · 48653 Coesfeld

9 Quellenverzeichnis

Biopace – Büro für Planung, Ökologie & Umwelt GbRmbH (Januar 1998): Ökologischer Fachbeitrag zum Bebauungsplan „Buxtrup“. Münster.

Geologischer Dienst NRW (o.J.): Bodenkarte 1: 50.000 Nordrhein-Westfalen. Online unter: www.geoportal.nrw. (abgerufen: 15.03.2023).

Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (LANUV) Nordrhein-Westfalen (o.J.): Fundortkataster für Pflanzen und Tiere/ Landschaftsinformationssammlung NRW @LINFOS. Online unter: <https://www.lanuv.nrw.de/natur/artenschutz/infosysteme/fundortkataster/> (abgerufen: Oktober 2022).

Rieger-Hofmann (o.J.) Blumenwiese. Online unter: <https://www.rieger-hofmann.de/sortiment-shop/mischungen/wiesen-und-saeume-fuer-die-freie-landschaft/01-blumenwiese.html>. (abgerufen: Jan. 2024).

WoltersPartner Stadtplaner GmbH (2024): 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 81 „Gewerbegebiet Buxtrup“ (Plan + Begründung, einschließlich Artenschutzprüfung und Umweltbericht). Bearbeitet für die Stadt Nottuln. Coesfeld.

Saatmischung zur Begründung von Extensivgrünland (s. Maßnahme „M3“). Quelle: Rieger-Hofmann, online unter: <https://www.rieger-hofmann.de>

Nr. 1 Blumenwiese ab 2023**Ursprungsgebiet (UG) 02**

Westdeutsches Tiefland mit Unterem
Weserbergland und angrenzende

Ansaatzstärke: 3 g/m² (30 kg/ha)

Im Fall von abweichenden Herkünften:

Ansaatz in der freien Landschaft nur mit Genehmigung der Naturschutzbehörde!

**Rieger-Hofmann® GmbH**

**Samen und Pflanzen gebietseigener
Wildblumen und Wildgräser**

Rieger-Hofmann GmbH In den Wildblumen 7-13
74572 Blaufelden-Raboldshausen

Tel. 07952 / 921 889-0 Fax 07952 / 921 889-99
info@rieger-hofmann.de / www.rieger-hofmann.de

Blumen 50%			
Botanischer Name	Deutscher Name	%	Herkunft
Achillea millefolium	Gewöhnliche Schafgarbe	1,50	UG 02
Agrimonia eupatoria	Kleiner Odermennig	1,00	UG 02
Anthriscus sylvestris	Wiesen-Kerbel	1,00	UG 02
Campanula rotundifolia	Rundblättrige Glockenblume	0,20	UG 02
Centaurea cyanus	Kornblume	3,00	UG 02
Centaurea jacea	Wiesen-Flockenblume	3,50	UG 02
Crepis biennis	Wiesen-Pippau	1,00	UG 02
Daucus carota	Wilde Möhre	2,00	UG 02
Galium album	Weißes Labkraut	3,20	UG 02
Heracleum sphondylium	Wiesen-Bärenklau	1,00	UG 02
Hypericum perforatum	Echtes Johanniskraut	1,00	UG 02
Hypochaeris radicata	Gewöhnliches Ferkelkraut	1,00	UG 02
Jasione montana	Berg- Sandglöckchen	0,20	UG 01
Knautia arvensis	Acker-Witwenblume	2,00	UG 02
Leucanthemum ircutianum/vulgare	Wiesen-Margerite	3,00	UG 02
Lychnis flos-cuculi	Kuckucks-Lichtnelke	1,50	UG 02
Malva moschata	Moschus-Malve	3,30	UG 02
Medicago lupulina	Gelbklee	1,00	UG 01
Papaver dubium	Saatmohn	1,00	UG 02
Papaver rhoeas	Klatschmohn	1,00	UG 02
Plantago lanceolata	Spitzwegerich	3,00	UG 02
Prunella vulgaris	Gewöhnliche Braunelle	2,00	UG 02
Ranunculus acris	Scharfer Hahnenfuß	1,00	UG 02
Rumex acetosa	Wiesen-Sauerampfer	2,00	UG 02
Scorzoneroide autumnalis	Herbst-Löwenzahn	0,80	UG 02
Silene dioica	Rote Lichtnelke	2,50	UG 02
Silene vulgaris	Gewöhnliches Leimkraut	3,00	UG 02
Stellaria graminea	Gras-Sternmiere	0,30	UG 01
Tragopogon pratensis	Wiesen-Bocksbart	2,00	UG 02
Vicia cracca	Vogelwicke	1,00	UG 02
		50,00	
Gräser 50%			
Agrostis capillaris	Rotes Straußgras	3,00	UG 02
Alopecurus pratensis	Wiesen-Fuchsschwanz	2,00	UG 02
Anthoxanthum odoratum	Gewöhnliches Ruchgras	5,00	UG 02
Arrhenatherum elatius	Glatthafer	2,00	UG 02
Bromus hordeaceus	Weiche Trefe	5,00	UG 02
Cynosurus cristatus	Weide-Kammgras	5,00	UG 01
Festuca guestfalica (ovina)	Schafschwingel	7,00	UG 01
Festuca pratensis	Wiesenschwingel	2,00	UG 02
Festuca rubra	Horst-Rotschwingel	14,00	UG 02
Poa pratensis	Wiesen-Rispengras	5,00	UG 02
		50,00	
Gesamt		100,00	